



Haushaltssatzung

der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 – (GVBl. I S. Seite 1786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 28.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf € 18.717.094
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf € 18.698.630

mit einem Überschuss von € 18.464

- im außerordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf € 35.000
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf € 3.550
- mit einem Saldo von € 31.450

mit einem Überschuss von € 49.914

- im Finanzhaushalt

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf € 2.263.124
- und dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf € 3.053.100
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf € 7.217.700
- mit dem Saldo von € - 4.164.600

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf € 4.000.000
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf € 1.838.325
- mit dem Saldo von € 2.161.675

mit einem Finanzmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von € 260.199

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.000.000,- €** festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond in Höhe von **750.000,- €** enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.750.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **332 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **380 v.H.**

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 29.05.2019

Gemeinde Birkenau
- Der Gemeindevorstand
Morr, Bürgermeister